

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 20	Haßfurt, 18.12.2020	73. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Durchführung v. Bewegungsjagden S. 155-157
- Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 zur FFP2-Maskenpflicht von Personal in besonders vulnerablen Einrichtungen S. 157

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Vorabkennzeichnung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebühren zum 01.01.2021 S. 158
- Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt S. 158
- HH-Satzung Abwasserzweckverband Mittlerer Weisachgrund S. 159

## Teil I

### Allgemeinverfügung vom 18.12.2020

zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur Durchführung von Bewegungsjagden vom 18.11.2020 in der geänderten Fassung vom 03.12.2020

Aufgrund des § 27 Absatz 2 der 11. BaylFSMV erlässt das Landratsamt Haßberge folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur Durchführung von Bewegungsjagden vom 18.11.2020 in der geänderten Fassung vom 03.12.2020 (im Folgenden: Allgemeinverfügung) wird wie folgt geändert:

1. In Tenor und Text der Allgemeinverfügung werden die Wörter „9. BaylFSMV“ durch die Wörter „11. BaylFSMV“ und die Wörter „§ 5 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

2. In Ziffer II.1. der Begründung werden die Wörter „ § 21 Abs. 2 Satz 2 der 9. BayIfSMV“ durch die Wörter „§ 27 Abs. 2 S. 1 der 11. BayIfSMV“ ersetzt.
- II. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung bestehen.
  - III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
  - IV. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 16.12.2020 in Kraft.

## Gründe:

## I.

Die am 02.11.2020 in Kraft getretene 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) untersagt Veranstaltungen aller Art. Hierunter fallen auch Bewegungsjagden.

Mit dem Erlass der 9., 10. und 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) wurde das Verbot fortgeschrieben. In § 27 Abs. 2 S. 1 der 11. BayIfSMV wurde die Möglichkeit belassen, für Bewegungsjagden Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (untere Infektionsschutzbehörde) zu erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 27 Abs. 2 S. 1 der 11. BayIfSMV i.V.m. § 65 Zuständigkeitsverordnung - ZustV - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Auch nach den aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen kann die Durchführung von Bewegungsjagden gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 der 11. BayIfSMV von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (untere Infektionsschutzbehörde) genehmigt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Es haben sich weiterhin weder am vorgeschriebenen Schutz- und Hygienekonzept für Bewegungsjagden noch an der grundsätzlichen Notwendigkeit von Bewegungsjagden maßgebliche Änderungen ergeben.

Insofern konnte die am 18.11.2020 erlassene Allgemeinverfügung unter Anpassung an die neue Rechtslage aufrechterhalten werden.

- 2.1. Die in Ziffer I. Nr. 1. des Tenors verfügte Änderung wurde notwendig, da mit Ablauf des 15. Dezember 2020 die 9. bzw. 10. BayIfSMV außer Kraft trat.  
Die Regelungen der Allgemeinverfügung finden ihre Grundlagen nun in der 11. BayIfSMV. Damit mussten Tenor und Text entsprechend angepasst werden.

2.2. Die in Ziffer I. Nr. 2. des Tenors verfügte Änderung wurde notwendig, da sich mit Inkrafttreten der 11. BayIfSMV die Rechtsgrundlage für die Zulassung von Bewegungsjagden geändert hat.

3. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer V. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte Risikolage, reagiert werden kann. Dieses Interesse überwiegt vorliegend das Interesse des Adressaten an einer vorbehaltlosen Genehmigung.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

1. Um Missverständnissen vorzubeugen wird gebeten, die zuständige Polizeidienststelle über die geplante Bewegungsjagd zu informieren.
2. Die Allgemeinverfügung gilt nur für Bewegungsjagden auf Schalenwild. Alle anderen Gesellschaftsjagden, beispielsweise Hasenjagden, sind nach wie vor grundsätzlich untersagt.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen die mit der Allgemeinverfügung festgesetzten bzw. angeordneten Einschränkungen und Maßnahmen ist die Veranstaltung als eine nicht genehmigte Veranstaltung anzusehen, die nach § 5 Satz 1 der 11. BayIfSMV untersagt ist. Die Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung, die nicht zulässig ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 18.12.2020  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

---

**Allgemeinverfügung vom 18.12.2020  
zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur FFP2-Maskenpflicht von Personal in besonders vulnerablen Einrichtungen vom 03.12.2020**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt das Landratsamt Haßberge gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie § 27 Absatz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 und § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende:

**Allgemeinverfügung**

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge zur FFP2-Maskenpflicht von Personal in besonders vulnerablen Einrichtungen vom 03.12.2020 (im Folgenden: Allgemeinverfügung) wird wie folgt geändert:
  1. In Tenor und Text der Allgemeinverfügung werden die Wörter „9. BayIfSMV“ durch die Wörter „11. BayIfSMV“ ersetzt.
  2. In Tenor und Text der Allgemeinverfügung wird das Wort "Personal" durch die Wörter "welches unmittelbaren Kontakt zu den vulnerablen Personengruppen (insbesondere Bewohner und Patienten) hat " ergänzt.
- II. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung bestehen.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 21.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 18.12.2020  
Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider  
Landrat

---

## Teil II

### Vorabkennntmachung

#### **Mit dieser Mitteilung wird die Änderung der Abfallentsorgungsgebühren zum 01.01.2021 vorab bekanntgegeben**

Der Umwelt- und Werkausschuss des Landkreises Haßberge war in der Sitzung am 19.11.2020 mit der Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühren im Wege der Vorbehandlung befasst und hat dem Kreistag die Beschlussfassung empfohlen. Die in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 28.10.2011, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2017, festgesetzten Abfallentsorgungsgebühren werden zum 01.01.2021 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst; die Kalkulation sieht neue, höhere Gebührensätze vor. Die Sitzung des Kreistages kann aufgrund der Corona-Pandemie erst im Jahr 2021 stattfinden. Die im Umwelt- und Werkausschuss vorgestellten und vorbehandelten Gebührensätze werden nachstehend bekannt gemacht. Die Gebührensätze stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Kreistag; ein rückwirkendes Inkrafttreten der Gebührensätze zum 01.01.2021 ist vorgesehen. In der Vorabkennntmachung sind nur die Gebührensätze aufgeführt, die von einer Änderung betroffen sind.

- A. Der personenbezogene Gebührensatz beträgt für Gemeinden, denen abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen wurden:

34,00 Euro je Einwohner und Jahr der in der Gemeinde gemeldeten Personen nach der amtlichen Fortschreibung der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12. des Vorjahres für die weiteren Leistungen der Abfallwirtschaft.“

- B. Die Gebühr für die vom Landkreis organisierte Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für eine/n

Müllnormtonne mit	60 Liter Füllvolumen	185,00 Euro
Müllnormtonne mit	80 Liter Füllvolumen	245,00 Euro
Müllnormtonne mit	120 Liter Füllvolumen	360,00 Euro
Müllnormtonne mit	240 Liter Füllvolumen	700,00 Euro
Müllgroßbehälter mit	1.100 Liter Füllvolumen	2.800,00 Euro

Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt die Gebühr jährlich für eine Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen 150,00 Euro.

Für Müllgemeinschaften beträgt die Gebühr für eine Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich 265,00 Euro.

- C. Die Gebühr beträgt für sonstige Abfälle, die auf der Deponie des Landkreises abgelagert werden können (§ 4 Abs. 5 Ziffer 3.3 der Gebührensatzung):

- a) Baustoffe auf Asbestbasis 0,225 Euro je Kilogramm (225 Euro/Gewichtstonne), bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 20,00 Euro.
- b) Mineralfaserabfälle (KMF) 0,30 Euro je Kilogramm (300 Euro/Gewichtstonne), bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 24,00 Euro, bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 10,00 Euro.
- c) alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle: 0,150 Euro je Kilogramm (150,00 Euro/Gewichtstonne), bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 12,00 Euro, bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 0,75 Euro je 10 Liter.

Haßfurt, 17.12.2020  
Landkreis Haßberge  
Neubauer, Werkleiter

---

#### **Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt**

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020**

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 25 vom 10.12.2020 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

---

Nr. I/2  
EAPI 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Abwasserzweckverbandes  
"Mittlerer Weisachgrund"  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Weisachgrund" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 66.850,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 47.550,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Maroldsweisach, 10.12.2020  
Abwasserzweckverband "Mittlerer Weisachgrund"

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 08.12.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 10.12.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) im Rathaus, Hauptstraße 24, Zi.-Nr. 11, 96126 Maroldsweisach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 10.12.2020  
Landratsamt Haßberge

Schor

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat